

Jugendhilfeplanung im Landkreis Kaiserslautern

EIN GRUNDLAGEN- UND TEILPLANUNGSKONZEPT

INHALT

1. Einleitung.....	2
2. Strukturelle Umsetzung	2
3. Rechtliche Grundlagen	3
§79 SGB VIII: Gesamtverantwortung, Grundausstattung	3
§80 SGB VIII: Jugendhilfeplanung.....	3
4. Methodisches Vorgehen	5
5. Übergeordnete Ziele der Jugendhilfeplanung im Landkreis Kaiserslautern.....	5
6. Eine erste Bestandsanalyse im Landkreis Kaiserslautern	7
7. Interne Qualitätsentwicklung und fachliche Schwerpunktsetzung	13
8. Fazit und Ausblick.....	14
9. Literatur	16
10. Abbildungsverzeichnis.....	16

1. EINLEITUNG

Kinder und Jugendliche sind im Wandel der heutigen Gesellschaft mit verschiedenen Hürden und vielschichtigen Entwicklungsaufgaben konfrontiert. Kinder, Jugendliche und Familien müssen sich zunehmend mit den Folgen des demografischen Wandels, Auswirkungen von Kriegen, COVID-19, Klimakrise, Fachkräftemangel, Digitalisierung etc. auseinandersetzen.

In der Kinder- und Jugendhilfe spiegeln sich diese gesellschaftlichen Trends u.a. in einem wachsenden Bedarf nach immer komplexer werdenden, familiengerechteren Maßnahmen wider.

Folglich liefern auch statistische Ergebnisse die Feststellung, dass im Verlauf der letzten zwanzig Jahren sich beispielsweise die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sichtlich erhöht haben (vgl. ISM 2025: S. 7ff.).

Aus diesem Grund nimmt eine analytische, vorausschauende Jugendhilfeplanung zunehmend an Bedeutung zu, um jungen Menschen eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur zu ermöglichen.

Die vorliegende Konzeption soll einen prägnanten Überblick über die Grundlagen, Ziele sowie Leitlinien der Jugendhilfeplanung im Kreis Kaiserslautern liefern. Hierbei soll v.a. auch eine Datenbasis speziell für den Landkreis Kaiserslautern zusammengefasst werden.

Folglich dient diese Konzeption als erste Orientierung für den Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungselement im Landkreis Kaiserslautern. Es handelt sich hierbei noch nicht um ein vollumfängliches Jugendhilfeplanungskonzept. Vielmehr sollen erste Analyse- und Handlungsansätze aufgezeigt werden, weshalb die vorliegende Arbeit als Teilplanung der Jugendhilfeplanung eingeordnet werden kann.

2. STRUKTURELLE UMSETZUNG

Die Aufgaben der Jugendhilfeplanung werden im Landkreis Kaiserslautern im Umfang einer Teilzeitstelle (50% einer Vollzeitstelle) wahrgenommen. Durch die personelle Besetzung wird eine kontinuierliche Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 80 SGB VIII gewährleistet. Eine weitere Ausführung der rechtlichen Grundlagen folgt in Kapitel 3.

Die Stelle ist als Stabstelle der Jugendamtsleitung zugeordnet, sodass auch der Zugang zu den arbeitsplatzbedingten Daten gesichert ist.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die zentralen Auflagen der Jugendhilfeplanung sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz §§79 und § 80 SGB VIII verankert.

§79 SGB VIII: GESAMTVERANTWORTUNG, GRUNDAUSSTATTUNG

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;

3. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.¹

§80 SGB VIII: JUGENDHILFEPLANUNG

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe. (2025): Online verfügbar unter: [SGB 8 - Sozialgesetzbuch \(SGB\) - Aches Buch \(VIII\) - Kinder- und Jugendhilfe - \(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163\)](#) [Zugriff: 18.05.2026]

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,

4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,

5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.²

Neben diesen zwei grundlegenden Paragraphen sind die nachstehend aufgelisteten Gesetzesregelungen bzgl. den Anforderungen für die Jugendhilfeplanung von Bedeutung:

§1 SGB VIII Recht auf Förderung der Entwicklung → Grundlage zur individuellen Förderung von jungen Menschen in ihrer Entwicklung.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen → Jugendhilfeplanung muss Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen berücksichtigen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung → Schutzkonzepte und präventive Angebote sind seitens der Jugendhilfeplanung zu beachten.

§ 11 bis § 14 SGB VIII Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit → Die Jugendhilfeplanung ist verpflichtet die Bedarfe in diesem Leistungsbereich zu ermitteln.

§ 16 ff. SGB VIII Förderung der Erziehung in der Familie → Eine bedarfsgerechte Verteilung von familienunterstützenden Angeboten muss im Fokus der Jugendhilfeplanung stehen.

² Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe. (2025): Online verfügbar unter: [SGB 8 - Sozialgesetzbuch \(SGB\) - Achtes Buch \(VIII\) - Kinder- und Jugendhilfe - \(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163\)](#) [Zugriff: 18.05.2026]

§27 ff. SGB VIII Hilfen zur Erziehung → Die Jugendhilfeplanung hat zur Aufgabe, den sozialräumlichen Bedarf an Hilfen zur Erziehung kontinuierlich zu analysieren und ggf. auf Versorgungslücken im Hinblick auf ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote aufmerksam zu machen.

Auf Grundlage der dargestellten gesetzlichen Bestimmungen lassen sich in Kapitel 4 die zentralen Aufgaben und Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung für den Kreis Kaiserslautern ableiten.

4. METHODISCHES VORGEHEN

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, soll ein erstes Teilplanungskonzept für die Jugendhilfeplanung im Kreis Kaiserslautern erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage können dann weitere planerische und strukturelle Prozesse priorisiert und fokussiert werden. Bei dieser Vorgehensweise wird die zirkuläre Grundstruktur von Planungsprozessen deutlich. Somit kann auch nie von einem abgeschlossenen Jugendhilfeplan die Rede sein (vgl. Arbeitshilfe zur kommunalen Jugendhilfeplanung: S. 41).

Der aufgeführten Datenbasis liegen statistische Zahlen des praxisorientierten Forschungsinstituts *ism gGmbH* zugrunde.

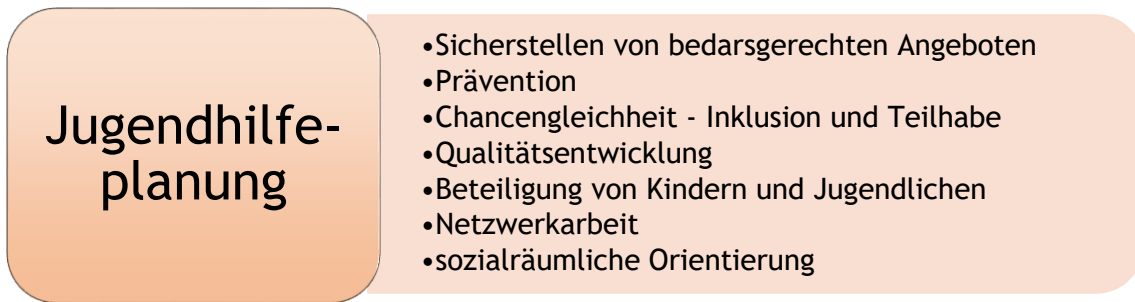
Ergänzend wurden informelle Gespräche mit den Mitarbeitenden des Jugendamtes geführt, um Kenntnisse über praxisbezogene Herausforderungen und Bedarfe zu gewinnen. Ziel dieser Fachgespräche ist, eine ergänzende fachliche Einordnung/Orientierung zu erhalten.

Weiterhin werden Informationen aus Arbeitskreisen- und Gruppen, Netzwerktreffen oder Fachtagungen mit eingebunden.

5. ÜBERGEORDNETE ZIELE DER JUGENDHILFEPLANUNG IM LANDKREIS KAISERSLAUTERN

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln ausgeführt, strebt die Jugendhilfeplanung im Landkreis Kaiserslautern eine bedarfsgerechte, präventive und v.a. niedrigschwellige Angebotsstruktur für junge Menschen und Familien an, um nachhaltig für positive Lebensbedingungen zu sorgen. Gesetzte Ziele sollen operationalisierbar und realitätsnah sein. Dabei versteht sich die Jugendhilfeplanung als Prozess zwischen Verwaltung, Politik, freien Trägern sowie den Adressat/innen (vgl. Schnurr, Jordan, Schone 2010: S. 93).

Abbildung 1: Ziele der Jugendhilfeplanung im Kreis Kaiserslautern



Zur Realisierung der genannten Ziele soll sich die Jugendhilfeplanung im Kreis Kaiserslautern an folgenden Leitlinien orientieren:

- Planungs- und Entscheidungsprozesse sollten transparent durch Berichterstattung dargelegt werden.
- Steuerung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Auswertung von qualitativen und quantitativen Daten. Hier spielt die enge Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfeplanung sowie der Fachstelle Controlling eine entscheidende Rolle.
- Beteiligungsprozesse werden im Planungsprozess berücksichtigt → Partizipation der jungen Menschen soll dabei eine elementare Grundlage sein.
- Die Jugendhilfeplanung soll zur internen Organisations- und Qualitätsentwicklung beitragen.
- Jugendhilfeplanung ist als zirkulärer Prozess zu verstehen. In Teilplanungsschritten werden Schwerpunkte priorisiert und flexibel, je nach Themen aufkommen, behandelt. Die Jugendhilfeplanung im Kreis Kaiserslautern arbeitet demnach prozessorientiert.
- Außerdem wird die Netzwerkarbeit als Kerngebiet der Jugendhilfeplanung im Kreis Kaiserslautern gesetzt.
- Ebenso soll die Evaluation, Korrekturen bzw. Fortschreibungen im Prozess der Planung als wichtige Elemente verankert sein.

6. EINE ERSTE BESTANDSANALYSE IM LANDKREIS KAISERSLAUTERN

Die in diesem Kapitel zusammengefasste Datenübersicht von 2024 des Forschungsinstituts *ism gGmbH* muss als ein dokumentarischer Ist-Stand betrachtet werden. Unterschiede in der Erfassung, Dokumentation und Meldung durch die Jugendämter können zu Ungenauigkeiten in der Darstellung führen, sodass **keine validen Aussagen** möglich sind. Dennoch stellen die hier aufgezeigten Daten eine gute Datenbasis dar, um Handlungsschritte für die Jugendhilfeplanung abzuleiten.

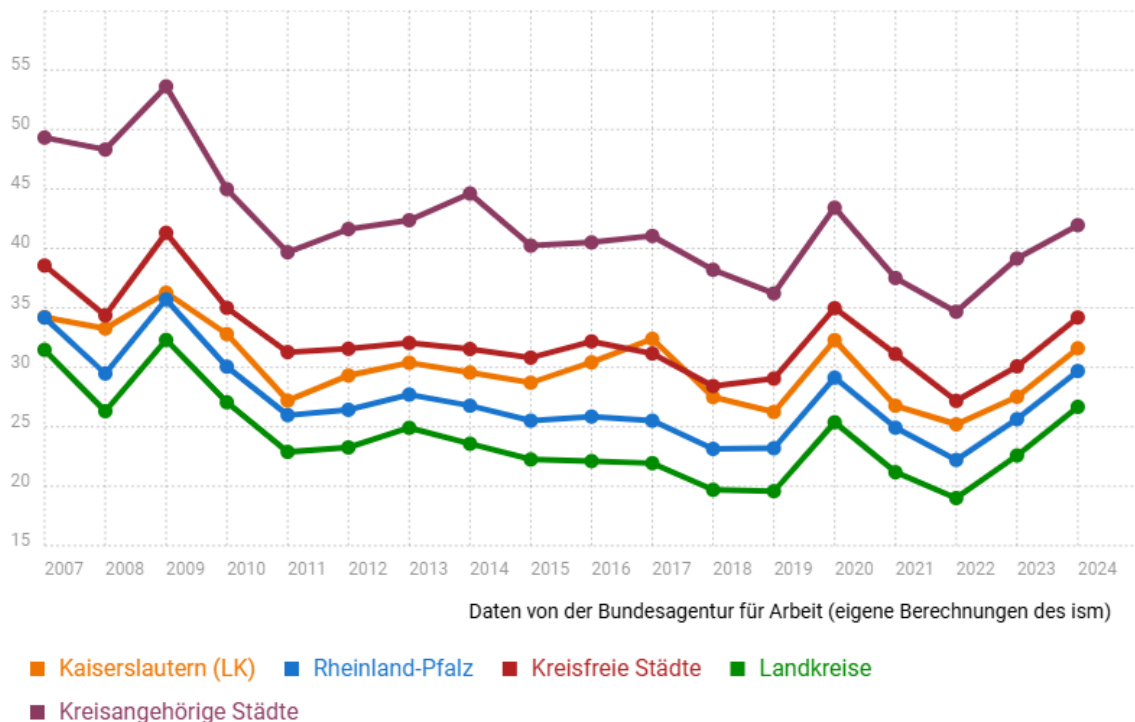
Abbildung 2: Eine zusammenfassende Übersicht für den Landkreis Kaiserslautern (ism 2025: S.123f.)

Datenübersicht 2024		Rhein- land-Pfalz	Land- kreise	Land- kreis Kai- serslau- tern
4.1	Soziostrukturelle Belastungsfaktoren			
	ALG I (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren)	16,3	15,8	18,5
	Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. ALG II) (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren)	61,1	45,6	50,4
	Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ehem. Sozialgeld) (unter 15-Jährige mit Bürgergeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe)	105,6	78,7	77,9
	junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15- bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe)	29,7	26,7	31,6
	Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 unter 65-Jährige	73,5	55,1	60,0
4.2	Demografische Kennzahlen (2023)			
	Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner)	8,3	8,0	10,2
	Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres)	3,9	2,7	3,0
	Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren	821.445	569.500	23.906
	Prognose Anzahl unter 21-Jähriger bis zum Jahr 2035 (in Prozent)	3,3	3,3	7,2
4.3.1	Hilfen zur Erziehung pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren (laufend & beendet; ohne umA; inkl. j.V.)			
	Eckwert Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	36,7	33,3	33,8
	Eckwert ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)	21,1	20,0	19,7
	Eckwert teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII)	2,3	1,8	3,0
	Eckwert stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)	7,1	6,4	4,9
	Eckwert Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener KT)	6,2	5,1	6,2
	Eckwert Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener KT)	13,3	11,5	11,1
4.3.2	Anteil der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent			
	Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII)	57,6	60,1	58,2
	Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilst., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII)	6,3	5,4	8,9
	Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)	19,3	19,3	14,6
	Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener KT)	16,8	15,3	18,3
	Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII)	36,1	34,5	32,9
4.3.4	Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII			
	Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung pro jungem Menschen unter 21 Jahren in Euro	780,0	703,0	683,0
	Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII) an allen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung	19,9	20,3	19,1
	Anteil der teilstationären Hilfen (§ 32 SGB VIII) an allen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung	8,6	7,6	11,4
	Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) an allen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung	15,0	14,9	15,3
	Anteil der stationären Hilfen (§ 34 SGB VIII) an allen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung	53,2	54,0	48,0

4.4	Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII			
	Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 unter 21-Jährige	12,9	13,3	14,8
	Bruttoauszahlungen für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung pro unter 21-Jährigen in Euro	182,5	161,0	107,0
	Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 6- bis unter 18-Jährigen	6,8	6,8	6,0
4.5	Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren			
	Eckwert Beratungen nach § 16 SGB VIII	0,6	0,4	3,0
	Eckwert Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII	7,4	6,5	12,8
	Eckwert Beratungen nach § 28 SGB VIII	25,2	22,7	24,9
	Eckwert Beratungen nach § 41 SGB VIII	3,4	3,0	9,1
4.6	Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung			
	Kita-Plätze für unter 2-Jährige pro 1.000 Kinder bis unter 2 Jahren	110,0	102,4	89,0
	Kita-Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt mit mindestens sieben Stunden Betreuung pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren	783,2	806,2	659,7
	Kita-Plätze für 6- bis unter 14-Jährige pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 14 Jahren	26,4	17,4	0,0
	Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 14 Jahren	17,0	13,9	11,6
4.7	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz			
	Personalstellen in den Bereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII je 10.000 unter 21-Jährige	15,4	12,8	14,3
	Auszahlungen für §§ 11, 13, 14 SGB VIII pro jungem Menschen unter 21 Jahren	110,0	72,9	74,2
4.8	Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB			
	Inobhutnahmen pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	2,28	1,81	1,39
	Sorgerechtsentzüge pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	0,96	0,96	0,86
4.9	Jugendhilfe im Strafverfahren			
	Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren (inkl. umA) pro 1.000 14- bis unter 21-Jährige	70,1	67,9	42,5
	Fachkräfte in der Jugendhilfe im Strafverfahren pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	0,11	0,09	0,08
4.10	Personalausstattung in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH)			
	Fachkräfte in den Sozialen Diensten pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	1,15	1,01	0,95
	Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten	44,7	47,8	52,5
4.11	Personalausstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe			
	Personalstellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	0,26	0,24	0,28
	Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe	146,9	143,6	120,4
4.12	Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer			
	ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)	649	442	62
	teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilst., 32, 35 teilst., 41 teilst. SGB VIII)	4	1	0
	stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 st., 34, 35 st., 41 st. SGB VIII)	1.999	1.328	67
	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener KT)	147	72	0
	vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern	1.779	793	10

Die abgebildete Datenübersicht von 2024 (ism 2025: 123f.) zeigt, dass der Landkreis Kaiserslautern im Bereich **Soziostrukturelle Belastungsfaktoren** bzgl. der Anzahl der Empfänger und Empfängerinnen von ALG I mit 18,5 Personen pro 1.000 Einwohner/innen zwischen 15 und 65 Jahren über dem Landesdurchschnitt liegt. Ebenso die Zahl junger Arbeitsloser (15- bis unter 25-Jährige) liegt bei dieser Altersgruppe höher als im Landesvergleich. In der folgenden Abbildung soll dies nochmals graphisch visualisiert werden.

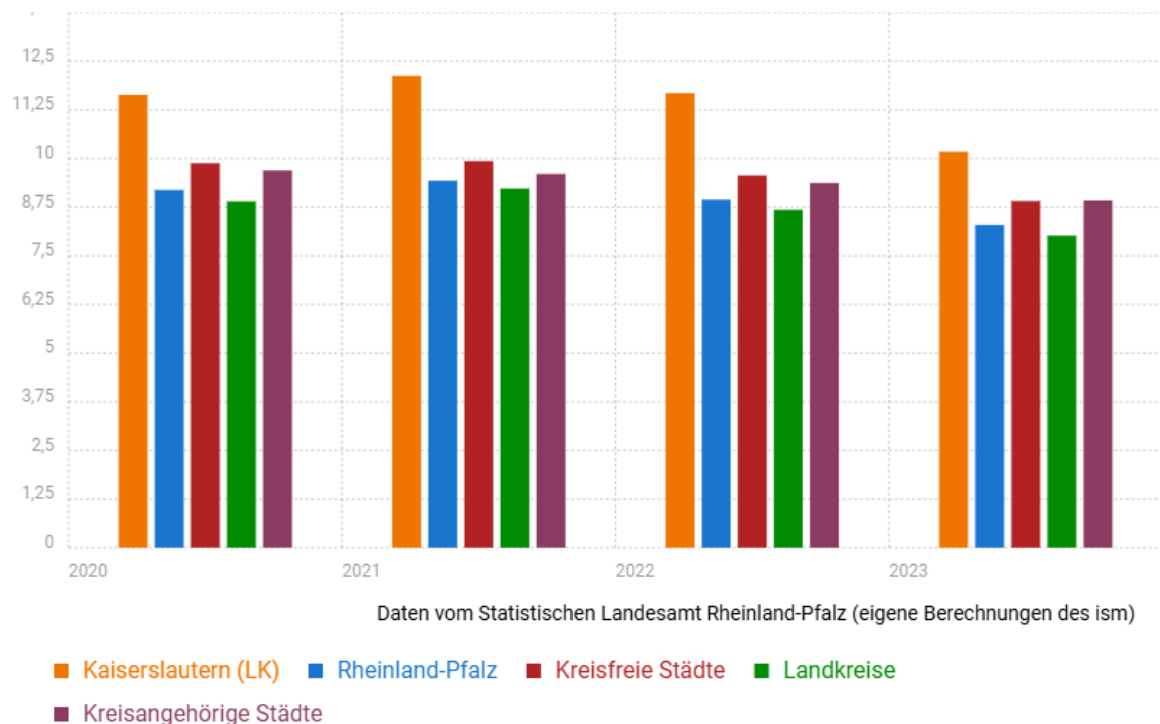
Abbildung 3: Eckwert junger Arbeitsloser je 1.000 Personen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren in den Jahren 2007-2024



- ➔ Für die Jugendhilfeplanung bedeutet dies, einen besonderen Blick auf Unterstützungsangebote hinsichtlich junger Menschen beim Übergang Schule in Ausbildung und gesellschaftliche Teilhabe zu halten.
- ➔ Präventive Angebote sind in der Jugend- und Schulsozialarbeit von hoher Bedeutung.
- ➔ Die Daten bestätigen auch die hohe Bedeutung für eine gute Netzwerkarbeit zwischen Jugendberufsagenturen, Job Fux, Schulen sowie den freien Trägern.

Mit Blick auf die **demografischen Kennzahlen (2023)** in Abbildung 2 kann anhand der Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohner/innen) mit 10,2 und einer Prognose der unter 21-Jährigen bis zum Jahr 2035 7,2 % auf eine vergleichsweise „junge Bevölkerungsentwicklung“ geschlossen werden. Dennoch sind, gemäß dem Landestrend, auch im Kreis Kaiserslautern rückläufige Zahlen hinsichtlich der Geburtenrate zu verzeichnen (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023

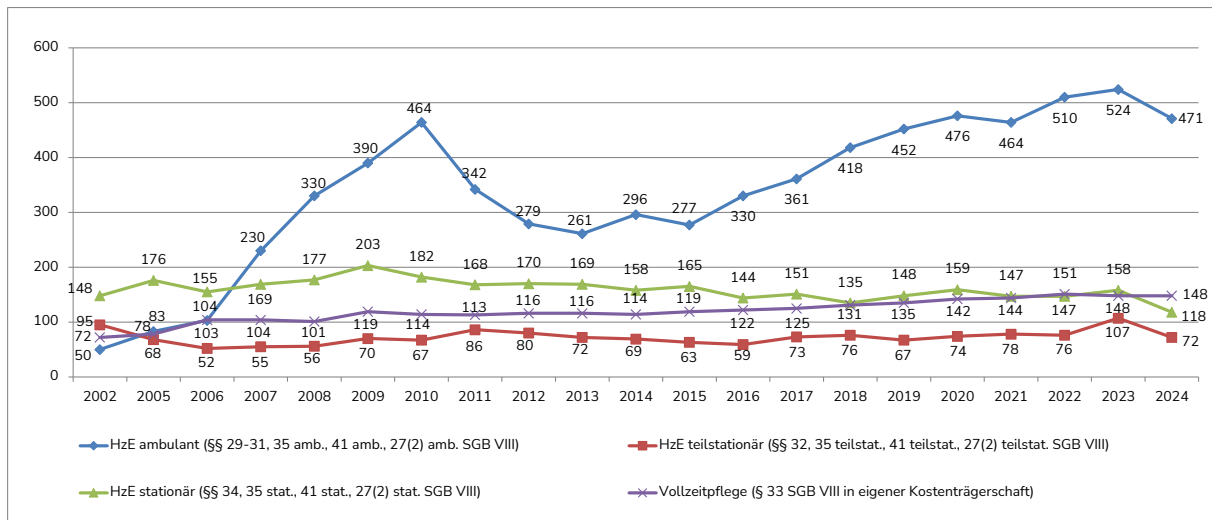


- ➔ Die Jugendhilfeplanung sollte die weitere statistische Entwicklung zur Sicherstellung bzw. Bedarfsverteilung von Betreuungsangeboten wie Ganztagsförderung, Kindertagesbetreuung, Schulsozialarbeit, offene Jugendarbeit sowie Hilfen zur Erziehung im Blick halten.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung liegt der Eckwert **ambulante Hilfen** (§§ 27 Abs. 2 amb., 29,30,31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) mit 19,7 leicht unter dem Landesvergleich. Ebenso der Eckwert der **stationären Hilfen** liegt unter dem Landes- und Landkreisdurchschnitt wohingegen der Wert von **teilstationären Hilfen** über den Vergleichswerten ist (siehe Abbildung 2).

Die nachstehende Abbildung soll eine visuelle Übersicht über die Entwicklung der statistischen Daten von 2002-2024 verdeutlichen.

Abbildung 5: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) nach Hilfesegmenten im Jugendamt Kaiserslautern (LK) von 2002 bis 2024 (absolute Zahlen)



Die Abbildung 5 zeigt einen eher rückläufigen Trend der Hilfebedarfe. Außerdem wird deutlich, dass die Vorgehensweise „ambulante Maßnahmen werden vor stationären Maßnahmen geschaltet“ seine Umsetzung findet. Gleichzeitig stellt sich die Jugendhilfeplanung die Frage, ob die vorliegende Datenbasis als Ergebnis einer wirksamen präventiven Arbeit anzusehen ist? Diese Frage sollte die Jugendhilfeplanung in weiterführenden Arbeitsprozessen ausarbeiten.

- ➔ Zudem kann eine Bestandserhebung von intensivpädagogischen Maßnahmen für die Jugendhilfeplanung aufschlussreich sein. Denn eine geringere Belegung von stationären Maßnahmen kann auch die Ursache in einer Versorgungslücke haben. Bedeutet, es fehlen beispielsweise ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten, sodass alternative „Notlösungen“ umgesetzt werden.

Bezüglich der Frage nach einer wirksamen präventiven Arbeit können u.a. auch die Eckwerte von **Beratungsleistungen** nach § 16, 17, 18, 41 SGB VIII Hinweise geben (siehe Abbildung 2). Diese liegen im Kreis Kaiserslautern deutlich über dem Landes- und Landkreisdurchschnitt. Beratungen nach § 28 SGB VIII liegen hingegen im Durchschnitt.

- ➔ Es besteht im Landkreis Kaiserslautern einen erkennbaren Bedarf an Beratung von Familien, Eltern, Kindern, Jugendlichen sowie jungen Volljährigen in verschiedenen Lebenssituationen.
- ➔ Wachsende Bedeutung für mobile und vor allem flexible, digitale Beratungsmodelle, um junge Menschen und Familien zu erreichen, sollte seitens der Jugendhilfeplanung geprüft werden.

Im Bereich Eingliederungshilfe zeigt sich, gemäß dem Landestrend, auch im Kreis Kaiserslautern einen erhöhten Bedarf (siehe Tabelle 2).

- ➔ Hier lässt sich vermuten, dass Kinder und Jugendliche auf Grund von steigenden gesellschaftlichen Belastungsfaktoren ebenso im Landkreis Kaiserslautern stärker belastet sind und somit der Bereich psychische und mentale Gesundheit in der Jugendhilfe eine wachsende Bedeutung zukommt.
- ➔ Präventionsangebote sowie eine intensive Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie sollte seitens der Jugendhilfeplanung strategisch in den Blick genommen werden.

Die Kennziffern bzgl. Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung (siehe Abbildung 2) liegen für den Kreis Kaiserslautern unter den Vergleichswerten. Auf der Grundlage rückläufiger Geburtenzahlen sowie der Einführung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) verfolgt die Jugendhilfeplanung das Ziel, den fachbereichsübergreifenden Austausch mit der pädagogischen Fachaufsicht, der Koordination KiSa sowie Kindertagespflege zu intensivieren. Auf diesem Weg soll die Jugendhilfeplanung bestehende Ressourcen erkennen sowie auf nachhaltige Angebotsstrukturen oder mögliche Versorgungslücken aufmerksam werden.

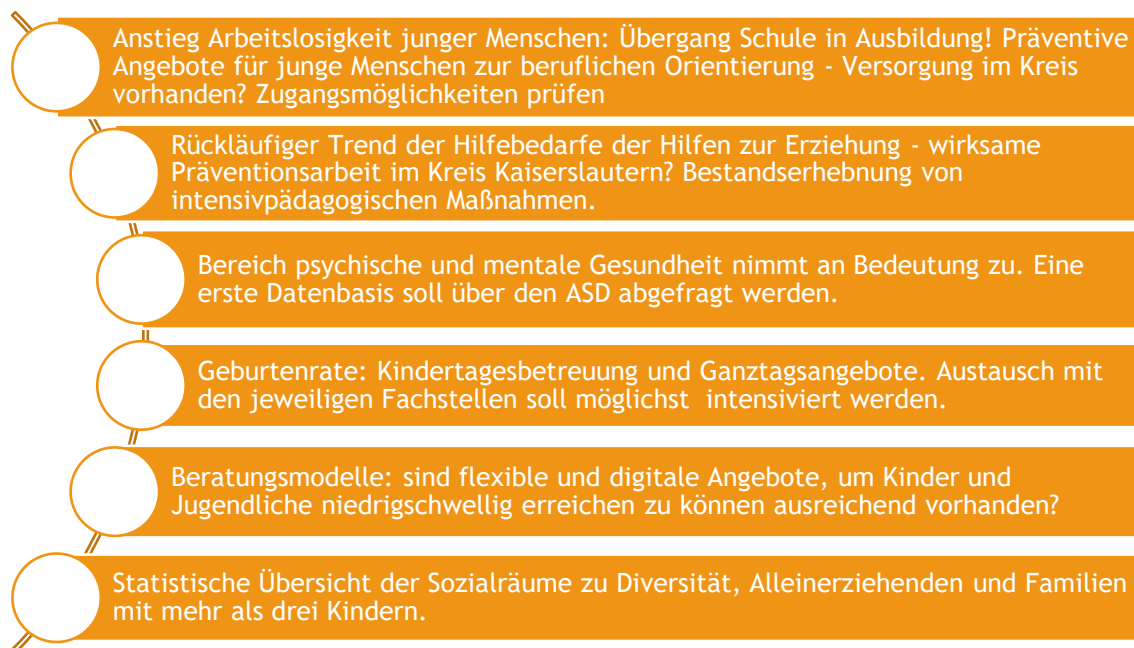
Inobhutnahmen gem. §42 SGBIII und Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB werden im Landes- und Landkreisdurchschnitt seltener umgesetzt (siehe Abbildung 2).

- ➔ Aus Sicht der Jugendhilfeplanung kann an dieser Stelle geprüft werden, ob die Ursache in einer erfolgreichen präventiven Struktur liegt, sodass auch hier der Grundsatz „ambulante Maßnahmen werden vor kostenintensiveren, stationären Maßnahmen geschaltet“ wirksam scheint.

Die Bereiche Jugendhilfe im Strafverfahren sowie Personalausstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe zeigen anhand der vorliegenden Datenbasis kein auffälliges Bild und stellen demnach für die Jugendhilfeplanung zunächst keinen planerischen Fokus dar. Ebenso die Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen weisen keine nennenswerten Auffälligkeiten auf. Die Werte liegen unter den Vergleichsdaten (siehe Abbildung 2).

- ➔ Dennoch wird die Erstellung einer Übersicht der einzelnen Sozialräume bzgl. Zuzug von Familien mit Diversitäten als sinnvoll für weitere Planungsschritte erachtet. Die Jugendhilfeplanung kann so einen Überblick über mögliche Handlungsbedarfe gewinnen. Bei einer solchen Analyse sollten auch die statistischen Daten zum Sozialgeldbezug von unter 15-Jährigen berücksichtigt werden, da nachweislich ein höherer Sozialgeldbezug in einem Jugendamtsbezirk mit höheren bevölkerungsrelevanten Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung einhergeht (vgl. ism 2025, 35).

Abbildung 6: Zentrale Ergebnisse aus diesem Kapitel zusammengeführt



7. INTERNE QUALITÄTSENTWICKLUNG UND FACHLICHE SCHWERPUNKTSETZUNG

Aus internen Fachgesprächen ging hervor, dass die Erstellung einer **dokumentarischen Übersicht** über die **freien Träger** (Angebotsstruktur), mit denen der Kreis Kaiserslautern aktiv zusammenarbeitet, eine hilfreiche Arbeitserleichterung für die Mitarbeitenden darstellen kann. Eine solche Übersicht soll den Mitarbeitenden einen transparenten und v.a. schnellen Einblick in die jeweiligen Konzepte sowie die Angebotsstrukturen der Träger ermöglichen. Außerdem können die Fachkräfte auf diesem Weg effizienter nach bedarfsgerechten Hilfsmaßnahmen suchen. Auch aus Sicht der Jugendhilfeplanung bietet eine derartige Darstellung die Grundlage zur Analyse von möglichen Versorgungslücken.

Die vom Landkreis beauftragten Träger verfügen in der Regel über **Leistungsvereinbarungen** mit anderen Jugendämtern. Dies kann verbindliche, partnerschaftliche Abstimmungen und Absprachen erschweren. Aus den Fachgesprächen mit den Mitarbeitenden konnte die Jugendhilfeplanung eruieren, dass Leistungsvereinbarungen seitens verschiedener Träger nicht eingehalten werden (können). Mögliche Gründe hierfür könnten beispielsweise Fachkräftemangel oder sonstige organisatorische bzw. strukturelle Hürden sein. Aus der Perspektive der Jugendhilfeplanung sollten punktuell mögliche Ursachen geprüft werden. Als Basis einer solchen Analyse müssten seitens der Jugendhilfeplanung weitere qualitative und quantitative Daten erfasst werden.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung wird, mit Blick auf interne Qualitätsmanagementstrukturen, empfohlen zu prüfen, inwieweit **Fallbesprechungen** des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) regelmäßiger, nach einem einheitlichen Ablauf und möglichst sozialraumübergreifend gestaltet werden können.

In Bezug auf interne Qualitätsmanagementstrukturen wird auch (zur Vermeidung von **Doppelstrukturen** und zur Förderung einer transparenten Zusammenarbeit) die Erstellung einer **hausinternen Übersicht** von bestehenden Arbeitskreisen, Netzwerken und Gremien als bedeutsam angesehen. Eine solche Auflistung zeigt auf, welche Mitarbeitenden an welchen Fachgremien beteiligt sind und welche Themen bearbeitet werden. Die Möglichkeit der Einrichtung eines **virtuellen Informationsboards** könnte an dieser Stelle nützlich sein, um den fachlichen Austausch sowie die Transparenz weiterzuentwickeln.

Auf Grundlage der geführten Fachgespräche sowie der Berichterstattung der Schulsozialarbeit wurden aus Sicht der Jugendhilfeplanung folgende **Themen- und Handlungsfelder** erkannt, die zukünftig seitens der Jugendhilfeplanung vertieft analysiert werden können:

- Psychische und mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien
- Schulabsentismus
- Bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen

In einem ersten Schritt plant die Jugendhilfeplanung eine **interne Erhebung** durchzuführen. Ziel ist es, Erkenntnisse über die Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien mit vermuteten oder diagnostizierten psychischen Erkrankungen sowie suchtblasteten Lebenslagen zu gewinnen. Es soll erhoben werden, in wie vielen Fällen entsprechende Hilfen eingeleitet wurden. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Unterstützungsangebote und zur strategischen Jugendhilfeplanung dienen.

8. FAZIT UND AUSBLICK

Langfristiges Ziel der Jugendhilfeplanung sollte die Entwicklung einer Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie der weiteren Umsetzung des KJHStRG sein. Hier sind sowohl die Weiterentwicklung bestehender Angebote als auch die Planung geeigneter Rahmenbedingungen von großer Bedeutung. Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergeben sich folgende Handlungsfelder:

- Angebote vor Ort auf inklusive Ausrichtung prüfen und weiterentwickeln.
- Inklusive Gestaltung von Rahmenbedingungen und fachlichen Standards von Inobhutnahmestellen analysieren.
- Entwicklung einer bedarfsgerechten Infrastruktur und enge Verzahnung der Jugendhilfeplanung sowie dem Fachbereich Eingliederungshilfe und Verfahrenslotsen.

Als Ausblick möchte die Jugendhilfeplanung an dieser Stelle die Notwendigkeit einer zunehmenden **Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe** hervorheben. Digitale Medien nehmen im Leben junger Menschen und ihrer Familien einen immer größeren Stellenwert ein. Um eine lebensweltorientierte Angebotsstruktur im Sinne des § 80 SGB VIII sicherzustellen, sollten möglichst auch digitale Kommunikationsformate sowie entsprechende Angebote weiterentwickelt werden. Die Potentiale digitaler Medien können somit auch in der Kinder- und Jugendhilfe gezielt genutzt und ausgeschöpft werden.

Um Familien mit ihren Kindern niedrigschwellig zu erreichen, spielen **soziale Netzwerke** eine wesentliche Rolle. Im Landkreis Kaiserslautern besteht insbesondere für die **Abteilung 4** Jugend und Soziales, die Möglichkeit, beispielsweise die Präsenz und Aktivität auf **Instagram** weiter auszubauen. Darüber hinaus können im Rahmen der Jugendhilfeplanung digitale Tools gezielt bei der Umsetzung von Beteiligungsprozessen eingesetzt werden, beispielsweise durch online Umfragen oder andere **digitale Beteiligungsformate**.

Die Arbeitsprozesse der Jugendhilfeplanung im Landkreis Kaiserslautern orientieren sich an den **Beteiligungsrechten** von Kindern und Jugendlichen gemäß Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention sowie §8 SGB VIII. Ziel ist es, diese Rechte kontinuierlich und verbindlich in Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

Abschließend ist die hohe Bedeutung von kontinuierlichen **Evaluationsschleifen** innerhalb der Arbeitsprozesse in der Jugendhilfeplanung zu betonen. Außerdem sollen die Arbeitsprozesse der Jugendhilfeplanung im Landkreis Kaiserslautern regelmäßig mit der Controllingstelle rückgekoppelt werden, um eine nachhaltige Qualitätsentwicklung sowie bedarfsgerechte Steuerung sicherzustellen.

9. LITERATUR

ism (2025) Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen Profil für den Landkreis Kaiserslautern. Daten zu den Inanspruchnahmen von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2024. Mainz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.): Arbeitshilfe zur kommunalen Jugendhilfeplanung in Rheinland-Pfalz. Mainz

Stephan Maykus, Reinhold Schone (Hrsg.) (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe. (2025): Online verfügbar unter: [SGB 8 - Sozialgesetzbuch \(SGB\) - Achtes Buch \(VIII\) - Kinder- und Jugendhilfe - \(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163\)](#) [Zugriff: 18.05.2026]

10. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ziele der Jugendhilfeplanung im Kreis Kaiserslautern	6
Abbildung 2: Eine zusammenfassende Übersicht für den Landkreis Kaiserslautern (ism 2025: S.123f.)	7
Abbildung 3: Eckwert junger Arbeitsloser je 1.000 Personen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren in den Jahren 2007-2024	9
Abbildung 4: Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023	10
Abbildung 5: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) nach Hilfesegmenten im Jugendamt Kaiserslautern (LK) von 2002 bis 2024 (absolute Zahlen)	11
Abbildung 6: Zentrale Ergebnisse aus diesem Kapitel zusammengeführt	13

19.08.2026 Lena Weber

Jugendhilfeplanung